



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An die
Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Datum
P I-1312-2-4/371 J vom 30. Oktober 2024	F 8 – 4434 – VIIa – 13104/2024	5. Dezember 2024

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Stephanie Schuhknecht und Toni
Schuberl vom 29. Oktober 2024 betreffend „Foltervorwürfe in der JVA Augsburg-Gablingen“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

1. Einordnung der Vorwürfe und aktuelle Situation

Die Vorwürfe im Zusammenhang mit der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen sind gravierend. Sie bewegen mich als bayerischer Justizminister. Sie bewegen mich auch persönlich.

Es gibt im Kern zwei Vorwürfe:

- Tätliche Übergriffe von Bediensteten auf Gefangene und

- Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorlagen.

Wenn in einem Rechtsstaat der Vorwurf von Übergriffen und Misshandlungen im Raum steht, erschüttert das das Vertrauen der Menschen in die rechtsstaatlichen Institutionen.

Deswegen habe ich bereits kurz nachdem ich über die Vorwürfe im Zusammenhang mit der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen informiert wurde, angekündigt, dass diese rückhaltlos aufgeklärt werden müssen.

Es gibt zwei Wege der Aufarbeitung:

- Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Augsburg:
Hier wurde eine Ermittlungsgruppe eingerichtet, die aus inzwischen fünf Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälten besteht. Die Staatsanwaltschaft Augsburg ermittelt gründlich und mit großem Nachdruck. Die Generalstaatsanwaltschaft München als aufsichtführende Stelle hat in ihrem Bericht vom 29. November 2024 ausgeführt, dass die Staatsanwaltschaft Augsburg die gebotenen Ermittlungen zügig und effizient vorantreibt und objektiv in alle Richtungen ermittelt. Laut Aussage der Generalstaatsanwaltschaft München würde eine Übertragung auf eine andere Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren erschweren und verzögern.

Zu den einzelnen Sachverhalten, die die Staatsanwaltschaft Augsburg untersucht, können derzeit keine Auskünfte erteilt werden. Denn dies könnte den Erfolg der Ermittlungen gefährden. Deshalb können diesbezügliche Fragen erst nach Abschluss der Ermittlungen beantwortet werden. Bis zum Abschluss etwaiger gerichtlicher Verfahren gilt die Unschuldsvermutung.

- Die interne Aufarbeitung im Staatsministerium der Justiz und im Justizvollzug:
Nach Bekanntwerden der Vorwürfe habe ich sofort eine abteilungsübergreifende Taskforce im Ministerium einberufen. Diese Taskforce leite ich persönlich.

Eine konkretere Bewertung kann erst nach Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen erfolgen.

Aber schon jetzt kann klar festgestellt werden:

- Recht und Gesetz gelten für alle und sie gelten überall. Die Würde des Menschen ist unantastbar, auch im Justizvollzug.
- Justizvollzugsanstalten sind keine rechtsfreien Räume.
- Straftaten im Justizdienst sind inakzeptabel.
- Wenn Straftaten im Amt begangen wurden, werden diese mit aller Konsequenz strafrechtlich verfolgt und mit aller Konsequenz dienstrechtlich belangt.
- In Bayern arbeiten über 6.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzugsdienst. Sie leisten unter schwierigen Bedingungen jeden Tag elementar Wichtiges für die Sicherheit in unserem Land. Die überwältigende Mehrheit ist über jeden Verdacht erhaben. Ich danke ihnen für ihren großen Einsatz.
- Der im Raum stehende Verdacht gegen die derzeit Beschuldigten schadet der überwältigenden Mehrheit derer, die im Justizvollzug im Einklang mit dem geltenden Recht tätig sind. Auch deshalb muss rückhaltlos aufgeklärt werden.

Was das Staatsministerium der Justiz betrifft, kann nach dem bisherigen Stand der Aufklärung gesagt werden:

- Bei einer so großen Anstalt wie der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen gibt es regelmäßig Beschwerden.
- Aus den vielen im Ministerium eingegangenen Beschwerden sticht eine E-Mail vom 18. Oktober 2023 heraus, sowohl wegen des Inhalts als auch weil sie von einer Anstaltsärztin kam.
- Die Fachabteilung des Ministeriums hat diese E-Mail der Anstaltsärztin sehr ernst genommen und zügig über die Strafrechtsabteilung die

Staatsanwaltschaft eingeschaltet. Zudem wurde unter anderem die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen zur Stellungnahme aufgefordert und das Thema der Unterbringungen in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände im Rahmen der Anstaltsvisitation angesprochen.

- Rückblickend war es richtig, sehr rasch die Staatsanwaltschaft zu informieren.
- Die Dimension wurde unterschätzt – was man auch daran sieht, dass ich seinerzeit über diese E-Mail nicht persönlich informiert wurde. Ich habe von dieser E-Mail erst nach dem 24. Oktober 2024 im Rahmen der Aufklärung erfahren.
- Die Frage, ob das Staatsministerium der Justiz und die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter möglicherweise von einzelnen Mitarbeitern in der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen getäuscht wurden und ob eine Gruppe von Bediensteten möglicherweise ein Eigenleben geführt hat, sich verselbständigt hat, eine Art System im System gebildet hat, das für Außenstehende nur schwer einsehbar war, ist Gegenstand laufender Ermittlungen.
- Rückblickend muss man sagen, dass bei der Kontrolle der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen noch mehr hätte passieren müssen.

2. Sofortmaßnahmen und Verbesserungen der Kontrolle

a) Sofortmaßnahmen

Nach Bekanntwerden der Vorwürfe habe ich neben der obengenannten Taskforce u. a. folgende Sofortmaßnahmen umgesetzt bzw. angeordnet:

- Es wurden ein Betretungsverbot und ein vorläufiges Verbot der Führung der Dienstgeschäfte für alle Beschuldigten ausgesprochen. Die Generalstaatsanwaltschaft München als Disziplinarbehörde bzw. das Staatsministerium der Justiz haben gegen alle Beschuldigten Disziplinarverfahren eingeleitet.

- Ich habe zudem einen neuen Leiter und eine neue stellvertretende Leiterin in der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen kommissarisch eingesetzt.
- Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen wurde bereits am 31. Oktober 2024 zur Erleichterung der Sachverhaltsaufklärung freigestellt und es wurde ein Betretungsverbot gegen sie ausgesprochen. Am 29. November 2024 wurden im Rahmen des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens bei der nunmehr beschuldigten Leiterin der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen Durchsuchungsmaßnahmen durchgeführt. Daraufhin wurde gegen diese auch ein Disziplinarverfahren im Hinblick auf die Vorwürfe im laufenden Ermittlungsverfahren und wegen des Verdachts der möglichen unzulässigen Inanspruchnahme von Homeoffice eingeleitet und an die Generalstaatsanwaltschaft München als Disziplinarbehörde abgegeben.

b) Verbesserung der Kontrolle

Es hat sich gezeigt, dass wir mehr und bessere Kontrollmechanismen bezüglich der Justizvollzugsanstalten brauchen:

- Die bereits bestehenden Berichtspflichten der Justizvollzugsanstalten an das Ministerium wurden verschärft: Über die bereits geltende Berichtspflicht nach Ablauf des dritten Tages hinaus müssen die Anstalten unverzüglich berichten, wenn während der Unterbringung eines Gefangenen im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände ein zur Grundausrüstung gehörender Gegenstand vorenthalten oder entnommen wird. Die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen muss zusätzlich über jede Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände – unabhängig von der Dauer – berichten und über die Fortdauer der Unterbringung täglich berichten. Den Berichten sind die Anordnung der Unterbringung und eine ärztliche Stellungnahme beizufügen.

- Dazu wurden mit JMS vom 5. Dezember 2024 zusätzliche neue verbindliche Standards für die Ausstattung der besonders gesicherten Hafträume ohne gefährdende Gegenstände, die Berichte über die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände sowie die Erfassung in der Software „IT-Vollzug“ festgelegt. Über eine über drei Tage andauernde Unterbringung ist wie bisher unverzüglich und so lange die Unterbringung andauert künftig spätestens alle drei Tage zu berichten.
- Die Unterbringung wird außerdem auch in der Software „IT-Vollzug“ noch umfassender als bisher erfasst. Dafür muss die bestehende Software weiterentwickelt werden. Erste Verbesserungen wurden bereits umgesetzt. Es wird nicht mehr nur jede Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände erfasst, sondern nun auch die Dauer, also die automatische Berechnung der genauen Zahl der Tage (bisher nur Anfangs- und Enddatum), und der Grund der Anordnung.
- Nunmehr werden auch alle eingehenden Beschwerden statistisch genau erfasst, um Auffälligkeiten besser zu erkennen und bei Bedarf schneller reagieren zu können. Ich habe im Staatsministerium der Justiz ein neues Fachreferat eingerichtet, in dem die Aufsicht über besonders grundrechtssensible Bereiche wie die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände zentral gebündelt wird. Dort werden die diesbezüglichen Beschwerden und die Berichte zukünftig zentral gemonitort. Durch dieses Referat werden nun auch unangekündigte Besuche der Justizvollzugsanstalten durchgeführt.
- Die Möglichkeit, Hinweise anonym an eine interne Meldestelle im Staatsministerium der Justiz oder an eine externe Meldestelle mitzuteilen, besteht bereits aufgrund des Hinweisgeberschutzgesetzes und wird bei allen Bediensteten des Justizvollzugs noch besser bekannt gemacht.

3. **Interdisziplinäre Kommission**

In Bezug auf die Vorwürfe gegen Bedienstete der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen geht es um lückenlose straf- und disziplinarrechtliche Aufklärung und die Konsequenzen daraus, wie z. B. bessere Kontrollen. Es geht aber auch um Herausforderungen, die den Justizvollzug insgesamt betreffen, und um ethische und politische Wertungsfragen, wie eine bessere Balance zwischen Schutzmaßnahmen und Grundrechten gefunden werden kann. Ich habe deshalb entschieden, zeitnah eine unabhängige, interdisziplinär besetzte Kommission einzusetzen.

Sie wird den Auftrag erhalten, Empfehlungen für einheitliche Leitlinien für die Unterbringung in den besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände sowie zu Standards bei der Ausstattung der besonders gesicherten Hafträume ohne gefährdende Gegenstände zu entwickeln. Ich habe große Sympathie für einen Richtervorbehalt ab einer gewissen Dauer der Unterbringung. Die Kommission wird sich daher auch mit dieser Frage beschäftigen und prüfen, ob weitere Änderungen des Gesetzes oder von Verwaltungsvorschriften notwendig sind. Außerdem soll die interdisziplinäre Kommission Vorschläge zur Verbesserung und zum Ausbau der psychiatrischen Versorgung der Gefangenen entwickeln. Sie soll in diesem Zusammenhang auch die Zusammenarbeit zwischen Justizvollzugsanstalten und Bezirkskrankenhäusern in den Blick nehmen und Empfehlungen erarbeiten. Deshalb werden in dieser interdisziplinären Kommission neben Juristen und Vollzugspraktikern nach dem aktuellen Stand auch zwei Psychiater, ein Psychologischer Psychotherapeut und eine Anstaltsärztin vertreten sein.

In diesem Zusammenhang muss man politisch auch darüber diskutieren, was der Justizvollzug – auch vor dem Hintergrund der gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen – leisten kann und was nicht. Auch deshalb habe ich den Fraktionen im Bayerischen Landtag angeboten, an diesem Dialog mitzuwirken.

Frage 1.1:

Seit wann ermittelt die Staatsanwaltschaft bereits gegen Bedienstete der JVA Augsburg?

Frage 1.2:

Welche namentlichen Beschwerden bzw. anonymen Hinweise haben einen Anfangsverdacht erhärtet und zur Einleitung der Ermittlungen geführt?

Frage 2.1:

Entspricht es den Tatsachen, dass die nationale Folterkommission im August 2024 zu einer Inspektion in der JVA Augsburg war und dieser Besuch angekündigt wurde?

Antwort:

Die Fragen 1.1, 1.2 und 2.1 werden zusammen beantwortet.

Die folgende Darstellung gibt den aktuellen Stand der Aufklärung wieder, die derzeit noch nicht abgeschlossen ist. Nach jetzigem Stand sind insbesondere die nachfolgenden Ereignisse maßgeblich:

1. Allgemeines zu Beschwerden, Eingaben und Anzeigen

Beschwerden und Eingaben zu den Anstalten gehen regelmäßig im Staatsministerium der Justiz ein. Solche Beschwerden werden ernst genommen. Dafür ist in der Abteilung Justizvollzug ein Fachreferat zuständig. Dort werden alle Beschwerden sorgfältig geprüft und das ggf. Notwendige veranlasst. Dazu zählt gegebenenfalls auch die Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft.

Es gibt auch Anzeigen zu Sachverhalten in Justizvollzugsanstalten, die direkt bei den Staatsanwaltschaften und der Polizei eingehen. Die Staatsanwaltschaften prüfen in diesen Fällen, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten vorliegen, und nehmen ggf. Ermittlungen auf.

2. Beschwerde vom 18. Oktober 2023

Bei einer so großen Anstalt wie der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen gibt es regelmäßig Beschwerden, sowohl vor dem 18. Oktober 2023, als auch danach. Aus den im Staatsministerium der Justiz eingegangenen

Beschwerden sticht eine E-Mail heraus, sowohl wegen des Inhalts als auch weil sie von einer Anstaltsärztin kam. Am 18. Oktober 2023 ging im Staatsministerium der Justiz eine E-Mail der damaligen Anstaltsärztin der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen ein. In dieser E-Mail beschreibt sie Unterbringungen in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorlagen.

Die Anstaltsärztin nannte auch einen zweiten Arzt als möglichen Zeugen. Dieser hatte am 13. September 2023 eine E-Mail an die Abteilung Justizvollzug im Staatsministerium der Justiz geschrieben. Diese E-Mail bestand neben Anrede, Betreff und Grußformel aus einem Satz und betraf ausschließlich Datenschutzangelegenheiten. Auch bei einem darauffolgenden Telefonat mit einem Referatsleiter thematisierte der Arzt Datenschutzangelegenheiten. Er teilte damals dem Referatsleiter mit, dass die stellvertretende Anstaltsleiterin bei einer ärztlichen Sprechstunde anwesend sein wollte. Unterbringungen in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände oder Übergriffe durch einzelne Bedienstete gegenüber Gefangenen waren nach Aussage des Referatsleiters kein Thema.

Die Abteilung Justizvollzug hat in Absprache mit dem damaligen Amtschef und der Strafrechtsabteilung auf die E-Mail der Anstaltsärztin hin rasch reagiert und verschiedene Maßnahmen ergriffen:

- a) Anforderung einer Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen;
- b) E-Mail an die Ärztin mit der Bitte, ihre Aussagen zu konkretisieren;
- c) Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft Augsburg durch die Strafrechtsabteilung;
- d) weitere Maßnahmen der Abteilung Justizvollzug im Nachgang.

Im Einzelnen:

- a) Am 25. Oktober 2023 (Datum des Schreibens 24. Oktober 2023) wurde zu den Vorwürfen ein Bericht der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen angefordert. Die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen wies daraufhin die Vorwürfe mit Schreiben vom 3. November 2023 zurück und sprach von „Verleumdung“. Die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände sei jeweils im Einzelfall auf das Vorliegen

der Anordnungsvoraussetzungen geprüft worden. Es seien keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Anstaltsärzte gemeldet worden.

- b) Mit E-Mail vom 25. Oktober 2023 (Datum des Schreibens 24. Oktober 2023) wurde die Ärztin gebeten, ihre Aussagen zu konkretisieren. Nachdem die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen alle Vorwürfe zurückgewiesen hatte und die Ärztin auf die Bitte, ihre Angaben zu konkretisieren, nicht reagierte, wurde von der Abteilung Justizvollzug am 8. November 2023 entschieden, dass derzeit kein dienstaufsichtliches Einschreiten geboten sei. Das war auch der Grund, warum Staatsminister Eisenreich nicht informiert wurde. Sowohl der damalige Amtschef als auch der Leiter der Abteilung Justizvollzug gelangten zu der Ansicht, dass die Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 der Geschäftsordnung für das Bayerische Staatsministerium der Justiz nicht vorlagen.
- c) Mit Schreiben vom 26. Oktober 2023 wurde die oben genannte Eingabe der Anstaltsärztin über die Strafrechtsabteilung zur strafrechtlichen Prüfung der Staatsanwaltschaft Augsburg zugeleitet.

Über das Verfahren berichtete die Staatsanwaltschaft Augsburg wie folgt:

Mit Schreiben an die Generalstaatsanwaltschaft München vom 13. November 2023 berichtete die Staatsanwaltschaft Augsburg, dass sie mit Verfügung vom 31. Oktober 2023 ein Vorermittlungsverfahren eingeleitet und die Polizei beauftragt hat, die Anstaltsärztin und den von ihr benannten weiteren Anstaltsarzt als Zeugen zu vernehmen.

Die Generalstaatsanwaltschaft München leitete diesen Bericht am 22. November 2023 an das Staatsministerium der Justiz weiter.

Mit Schreiben an die Generalstaatsanwaltschaft München vom 23. Mai 2024 berichtete die Staatsanwaltschaft Augsburg, dass die Anstaltsärztin (Mitteilerin) sowie ein weiterer früherer Anstaltsarzt (der sich am 13. September 2023 per E-Mail in Datenschutzangelegenheiten an das Ministerium gewandt hatte, vgl. oben) und ein Konsiliararzt, die von der Anstaltsärztin als Zeugen benannt worden waren, polizeilich vernommen wurden.

Laut diesem Bericht deuteten die bisherigen Ergebnisse der Vorermittlungen „eher nicht“ auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten von Beschäftigten der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen hin. Die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen sei nunmehr um Stellungnahme zu den Vorwürfen gebeten worden. Die Generalstaatsanwaltschaft München leitete den Bericht am 7. Juni 2024 an das Staatsministerium der Justiz weiter.

In ihrer Stellungnahme vom 15. Juni 2024 wies die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen die Vorwürfe gegenüber der Staatsanwaltschaft Augsburg zurück. Am 19. August 2024 sah die Staatsanwaltschaft Augsburg gemäß § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab, weil die Vorwürfe auf der Grundlage der Zeugenaussagen und der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen nicht weiter konkretisiert werden konnten.

Mit Schreiben an die Generalstaatsanwaltschaft München vom 19. August 2024 berichtete die Staatsanwaltschaft Augsburg über das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

Die Generalstaatsanwaltschaft München leitete den Bericht zunächst nicht an das Staatsministerium der Justiz weiter, weil im Rahmen der Dienstaufsicht noch Nachfragen bei der Staatsanwaltschaft Augsburg veranlasst waren. Insbesondere bestand auf Grundlage der damaligen Berichtslage noch Klärungsbedarf hinsichtlich des Inhalts der Zeugenaussagen, der zum Zeitpunkt der Nachfrage der Generalstaatsanwaltschaft München nicht im Einzelnen berichtet worden war, und hinsichtlich der möglicherweise erforderlichen Anforderung weiterer Unterlagen bei der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen. Dies diente der Prüfung, ob der Anfangsverdacht in der Einstellungsverfügung zurecht verneint wurde oder ob zur Sachverhaltsaufklärung ggf. noch weitere Schritte veranlasst wären.

Den durch die weitere Entwicklung überholten Bericht (siehe unten) übermittelte die Generalstaatsanwaltschaft München zur Vervollständigung des Vorgangs am 28. Oktober 2024 an das Staatsministerium der Justiz.

- d) Am 22. November 2023 wurde die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen im Rahmen einer angekündigten Anstaltsvisitation durch die zuständige Referatsleiterin im Staatsministerium der Justiz besucht. Die

besonders gesicherten Hafträume ohne gefährdende Gegenstände waren während des Besuchs nicht belegt und waren adäquat ausgestattet. Es gab keine Gesprächswünsche von Gefangenen mit der Aufsichtsbehörde. Festzustellen war allerdings eine deutliche Steigerung der Sicherheits- und Disziplinarmaßnahmen in der Anstalt sowie auch der Dienstaufsichtsbeschwerden und Landtageingaben. Die Referatsleiterin thematisierte im Vorgespräch gegenüber der Anstaltsleiterin ausdrücklich die Unterbringungen in den besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände. Die Anstaltsleiterin sagte zu, dass sie die Praxis der Anordnung der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände noch genauer in den Blick nehmen werde, insbesondere im Hinblick auf das Vorenthalten von Gegenständen der Mindestausstattung.

Den Anfang 2024 erstellten Bericht über die Visitation nahm der Leiter der Abteilung Justizvollzug zum Anlass, die Beschwerdelage zusätzlich zu dem für die Beschwerden zuständigen Fachreferat zu begleiten. Dabei fielen hinsichtlich der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen keine signifikanten Besonderheiten auf.

Der Leiter der Abteilung Justizvollzug machte die Anstaltsleiterin in einem Gespräch im Staatsministerium der Justiz am 17. Juni 2024 auch auf die im Bericht über die Visitation angesprochene angestiegene Zahl an Beschwerden aufmerksam. Ferner forderte er sie auf, die Voraussetzungen einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände strikt zu beachten.

3. Besuch der Nationalen Stelle am 9. August 2024 und anonyme Anzeige, eingegangen am 13. August 2024

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter besuchte am 9. August 2024 die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen. Der Besuch fand ohne vorherige Ankündigung statt.

In einem beim Staatsministerium der Justiz am 13. August 2024 eingegangenen anonymen Schreiben wird ausgeführt, der Zugang der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter zu den besonders gesicherten Hafträumen ohne

gefährdende Gegenstände der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen sei bei ihrem Besuch am 9. August 2024 durch die stellvertretende Anstaltsleiterin absichtlich verzögert worden, zudem sei die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter bei ihrem Besuch am 9. August 2024 über die Zustände in den besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände von Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen getäuscht worden.

Die Abteilung Justizvollzug versuchte in der Folge mit Nachdruck, dies intern aufzuklären, und forderte dazu mit Schreiben vom 20. August 2024 einen umfassenden Bericht der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen mit Stellungnahmen aller Beteiligten an. Diese kamen mit Schreiben der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen vom 10. September 2024 und 2. Oktober 2024 nur schrittweise und enthielten nicht alle angeforderten dienstlichen Stellungnahmen. Die Abteilung Justizvollzug forderte weitere Informationen nach. Ziel war, nach dienstaufsichtlicher Sachverhaltsklärung den gesamten Vorgang mit allen Stellungnahmen gesammelt an die Staatsanwaltschaft Augsburg weiterzugeben. Dies überholte sich vor Eingang aller Stellungnahmen aufgrund der Ermittlungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft Augsburg, so dass die vorhandenen Unterlagen am 29. Oktober 2024 an die Staatsanwaltschaft Augsburg weitergeleitet wurden.

4. Hinweise bzw. Anzeigen an Polizei und Staatsanwaltschaft

Bei der Staatsanwaltschaft Augsburg selbst gingen nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Anzeigen, Hinweise und polizeiliche Vorgänge ein, welche in Zusammenhang mit den aktuellen Vorwürfen stehen. Dazu zählen insbesondere:

- Eine Rechtsanwältin wies in einem Schreiben an die Staatsanwaltschaft Augsburg vom 23. Mai 2024 auf die Unterbringung eines ihrer Mandanten im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und die dortigen Umstände hin. Mit Verfügung vom 11. Juni 2024 wurde daraufhin ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt eingeleitet. Am 1. Juli 2024 erstattete die Rechtsanwältin explizit Strafanzeige. Die Staatsanwaltschaft Augsburg forderte daraufhin bei der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen eine Stellungnahme an, welche am 31. Juli 2024 einging. Da die Stellungnahme aus Sicht der Staatsanwaltschaft Augsburg lückenhaft war, wurde eine Ergänzung

angefordert, welche mit Schreiben vom 27. September 2024 erfolgte. In ihren Stellungnahmen wies die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen die Vorwürfe zurück.

- Durch die Kriminalpolizei Augsburg wurde der Staatsanwaltschaft Augsburg am 18. September 2024 ein Vorgang überbracht, aus welchem sich mehrere Anzeigen bzw. Sachverhalte ergaben. Dazu zählen die folgenden Anzeigen, die zum Gegenstand der aktuellen Ermittlungen wurden:
 - Strafanzeige eines Gefangenen vom 10. Juli 2024 bei der Polizeiinspektion (PI) Gersthofen; Gegenstand: Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände.
 - Strafanzeige eines Gefangenen vom 15. Juli 2024 bei der PI Gersthofen; Gegenstand: Schläge durch die Sicherungsgruppe und Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände.
 - Kenntniserlangung einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände durch Beamte der PI Gersthofen anlässlich einer Anzeigeerstattung und Zeugenvernehmung in anderer Sache.
 - Anonymes Schreiben an das Kriminalfachdezernat (KFD) 1 in Augsburg vom 20. August 2024 betreffend die Unterbringung von Gefangenen im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände mit Benennung konkreter Betroffener.
 - Anonymes Schreiben an das KFD 1 in Augsburg vom 12. September 2024 betreffend Körperverletzungen durch die Sicherungsgruppe mit Benennung konkreter Gefangener.

5. Information des Staatsministeriums der Justiz über polizeiliche Ermittlungen am 27. August 2024

Die Staatsanwaltschaft Augsburg informierte das Staatsministerium der Justiz am 27. August 2024 über eine dort eingegangene polizeiliche Vorab-Information, wonach bei der Polizei mehrere Strafanzeigen wegen körperlicher Übergriffe und weiterer Vorwürfe gegen einzelne namentlich nicht benannte Mitarbeiter der Sicherungsgruppe und die stellvertretende Leiterin der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen vorlagen, die zu diesem Zeitpunkt noch von der Polizei geprüft wurden. In dem Schreiben wurde ausgeführt, dass sich nach dem damaligen Stand der Ermittlungen noch nicht einschätzen ließe, inwieweit die erhobenen Vorwürfe den Tatsachen entsprächen. Da nach einem Telefonat mit der Staatsanwaltschaft Augsburg und der weitergeleiteten polizeilichen Mitteilung noch keine belastbaren Erkenntnisse vorlagen, waren nach Einschätzung des Leiters der Abteilung Justizvollzug zu diesem Zeitpunkt dienstaufsichtliche Maßnahmen nicht veranlasst. Die Ergebnisse der Prüfung wurden durch die Polizei der Staatsanwaltschaft Augsburg am 18. September 2024 vorgelegt (vgl. oben Ziffer 4).

6. Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft am 2. Oktober 2024 und erste Durchsuchung am 24. Oktober 2024

Aufgrund einer Gesamtschau der vorhandenen Hinweise und der sich daraus ergebenden Verdichtung der Anhaltspunkte für strafrechtlich relevantes Verhalten leitete die Staatsanwaltschaft Augsburg am 2. Oktober 2024, also zwei Wochen nach Übergabe der oben genannten Unterlagen durch die Polizei, ein Ermittlungsverfahren ein.

Entscheidend für die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft Augsburg waren dabei nach Mitteilung der Generalstaatsanwaltschaft München die Angaben der Anstaltsärztin, die Angaben bzw. Anzeige der Rechtsanwältin und die durch die Polizei zusammengetragenen Fälle, hierbei insbesondere die anonymen Anzeigen vom 20. August und 12. September 2024, welchen besonderes Gewicht beigemessen wurde, weil zum einen konkrete Angaben zu einzelnen Fällen bzw. Gefangenen gemacht wurden und zum anderen die in der Anzeige enthaltenen Informationen darauf schließen ließen, dass es sich

bei dem anonymen Anzeigerstatter um einen Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen gehandelt haben dürfte.

Die Staatsanwaltschaft Augsburg berichtete am 10. Oktober 2024 an die Generalstaatsanwaltschaft München, dass sie am 2. Oktober 2024 aufgrund neuer Hinweise ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt gegen die stellvertretende Leiterin der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen und Mitglieder der Sicherungsgruppe der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen eingeleitet habe. Es sei geplant, aufgrund eines von der Polizei zu vollziehenden Herausgabeverlangens (§§ 95, 96 StPO) die Gefangenepersonal- und Gesundheitsakten der im maßgeblichen Zeitraum in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände untergebrachten Gefangenen sicherzustellen. Ergänzend teilte die Staatsanwaltschaft Augsburg der Generalstaatsanwaltschaft München am 15. Oktober 2024 mit, dass sie zur Absicherung der Maßnahme einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss sowie weitere Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse gegen die beschuldigten Mitglieder der Sicherungsgruppe beantragen werde. Die Generalstaatsanwaltschaft München leitete den Bericht am 16. Oktober 2024 an das Staatsministerium der Justiz weiter. Dort wurde er in der Strafrechtsabteilung und der Abteilung Justizvollzug jeweils auf Referats- und Abteilungsleiterenebene sowie danach dem Amtschef bekannt gemacht. Der Amtschef bat die Abteilung Justizvollzug um einen Vermerk zur Information des Staatsministers. Staatsminister Eisenreich wurde erstmalig am 24. Oktober 2024 aufgrund des erstellten Vermerks vom selben Tag über das Ermittlungsverfahren und die zugrundeliegenden Vorwürfe informiert.

Am selben Tag informierte die Staatsanwaltschaft Augsburg die Generalstaatsanwaltschaft München, dass an diesem Tag die Maßnahmen in der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen durchgeführt und die für die weiteren Ermittlungen benötigten Gefangenepersonal- und Gesundheitsunterlagen sowie weitere Beweismittel sichergestellt worden seien. Die Generalstaatsanwaltschaft München informierte das Staatsministerium der Justiz hierüber telefonisch.

7. Nach dem 24. Oktober 2024 in das Ermittlungsverfahren einbezogene Sachverhalte

Das Staatsministerium der Justiz reichte Unterlagen an die Staatsanwaltschaft Augsburg weiter, darunter nachfolgenden Sachverhalt, der sich aus Berichten des Leiters der Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth vom 28., 29. und 31. Oktober 2024 ergibt. Laut Berichten war die Sicherungsgruppe der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen unter Leitung der stellvertretenden Leiterin der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen am 23. Oktober 2024 in der Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth, um dort aufgrund einiger positiver Suchtmittelkontrollen einen Rauschgiftspürhundeinsatz und Durchsuchungen durchzuführen. Im Rahmen dieses Einsatzes wurden nach derzeitigem Kenntnisstand möglicherweise jedenfalls vier Gefangene durch Mitglieder der Sicherungsgruppe der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen verletzt.

Die Staatsanwaltschaft Augsburg nahm zudem einige früher eingestellte Ermittlungsverfahren wieder auf.

8. Aktueller Stand des Ermittlungsverfahrens

Laut Bericht der Generalstaatsanwaltschaft München vom 29. November 2024 richtet sich das Ermittlungsverfahren aktuell gegen 17 Bedienstete der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen.

Bei der Staatsanwaltschaft Augsburg wurde hierfür eine Ermittlungsgruppe eingerichtet, die aus inzwischen fünf Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälten besteht. Bei der Kriminalpolizei Augsburg besteht ebenfalls eine Ermittlungsgruppe, die sich aus mehreren Personen verschiedener Bereiche zusammensetzt und dabei teils zusätzlich durch Unterstützungskräfte ergänzt wird. In der Spitze hatte die Ermittlungsgruppe nach Mitteilung der Polizei bislang 15 Mitglieder. Die Ermittlungsgruppen von Staatsanwaltschaft Augsburg und Polizei arbeiten eng zusammen und stehen in regelmäßigem Austausch.

Aktuell werden im Zusammenhang mit den im Raum stehenden Vorwürfen auch Disziplinarverfahren gegen die 17 Beschuldigten geführt.

Frage 1.3:

Wann wurde die stellv. Anstaltsleiterin vom Dienst freigestellt?

Antwort:

Am Freitag, 25. Oktober 2024, wurde gegen die stellvertretende Anstaltsleiterin ein Betretungsverbot ausgesprochen. Mit Verfügung vom Montag, 28. Oktober 2024, zugestellt am 29. Oktober 2024, wurde zudem ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) ausgesprochen sowie ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

Frage 2.2:

Entspricht es den Tatsachen, dass die Kontrolleurinnen und Kontrolleure der Kommission nicht unverzüglich eingelassen wurden, sondern zunächst an der Pforte warten mussten?

Antwort:

Zunächst wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1, 1.2 und 2.1 verwiesen.

Es steht der Vorwurf im Raum, dass der Einlass der Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter bei ihrem unangekündigten Besuch vom 9. August 2024 verzögert wurde.

Es entspricht dem üblichen Verfahrensablauf, dass unangekündigte Besucher einer Justizvollzugsanstalt zunächst von Bediensteten der Torwache durch die erste Sicherheitstür in den Schleusenbereich der Torwache eingelassen werden, sich dort identifizieren und ihr Anliegen nennen. Sie werden dem Anstaltsleiter oder dem von ihm bestimmten Bediensteten gemeldet, vgl. Nr. 16 Abs. 1 der Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz). Dann werden sie durch die zweite Sicherheitstür in den nächsten Sicherheitsabschnitt eingelassen. Im Schleusenbereich oder in diesem Sicherheitsabschnitt warten die Besucher dann auf einen Bediensteten, der sie von diesem Punkt übernimmt und sodann durch die verschiedenen Sicherheitsabschnitte der Justizvollzugsanstalt zu ihrem Ziel begleitet. Dies ist zwingend erforderlich, weil es sich bei einer Justizvollzugsanstalt um einen hochsensiblen Sicherheitsbereich handelt, in dem sich Besucher bis zu ihrem Ziel durch eine Vielzahl von verschlossenen Türen bewegen müssen, die

sie nicht selbsttätig öffnen können. Die Begleitung ist auch deshalb erforderlich, da Besucher in der Regel keine ausreichenden Ortskenntnisse haben.

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Augsburg vom 3. Dezember 2024 haben die Ermittlungen bislang keine Hinweise ergeben, dass Beschäftigte der Torwache den Einlass der Mitglieder der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter absichtlich verzögert hätten. Ob andere Bedienstete der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen den Zutritt absichtlich verzögert haben, wird im Rahmen der laufenden Ermittlungen geprüft.

Frage 2.3:

Wie würde ein dienstrechtlich korrektes Vorgehen der JVA bei einem Besuch der nationalen Folterkommission aussehen?

Antwort:

Der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter ist auch unangekündigt Zutritt zur Anstalt zu gewähren (zum Ablauf siehe oben Antwort zu Frage 2.2).

Nach dem Eintreffen in der Justizvollzugsanstalt erläutert die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter für gewöhnlich in einem Eingangsgespräch mit der Anstaltsleitung den gewünschten Besuchsablauf und bittet um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Diese sind von der Anstaltsleitung vollständig zu überreichen.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter besichtigt die Anstalt oder zumindest frei gewählte Teile hiervon. Dies umfasst in der Regel diverse Hafträume, die besonders gesicherten Hafträume ohne gefährdende Gegenstände, die Arresträume, die Sanitäreinrichtungen, die Krankenstation, die Arbeitsstätten, etc. Ihr ist uneingeschränkte Bewegungsfreiheit in allen Räumen zu gewähren. Sie führt vertrauliche Gespräche mit Gefangenen sowie mit Mitarbeitern. Die Gespräche mit den Gefangenen haben auf Wunsch der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter ohne Beisein eines Beamten oder sonstiger Zeugen zu erfolgen.

Die Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete sollen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung stehen. Sie haben der

Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter alle Informationen vorzulegen, die sie benötigt.

Der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter steht es frei, sich bei der Visitation von Sachverständigen, Dolmetschern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihrer Geschäftsstelle begleiten zu lassen.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter führt am Ende des Besuchs ein Abschlussgespräch mit der Anstaltsleitung und überreicht einen Fragenkatalog. Dieser ist fristgemäß durch die Anstalt zu beantworten.

Basierend auf den vor Ort gewonnenen Erkenntnissen und dem beantworteten Fragenkatalog erstellt die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter einen Besuchsbericht, zu dem das Staatsministerium der Justiz schriftlich Stellung nimmt. Der Besuchsbericht und die Stellungnahme werden von der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter veröffentlicht.

Frage 3.1:

Wie viele Häftlinge wurden in den Jahren 2018/2019/2020/2021/2022 und bis zum Dienstantritt der stellvertretenden Leiterin im Frühjahr 2023 in besonders gesicherten Hafträumen (BgHs) untergebracht (bitte nach Jahren, Anzahl der Häftlinge, Länge der jeweiligen Unterbringung und jeweiliger Begründung aufschlüsseln)?

Frage 3.2:

Wie viele Häftlingen wurden seit Dienstantritt der stellvertretenden Leiterin im Frühjahr 2023 und bis zur Durchsichtung durch die Staatsanwaltschaft in BgHs untergebracht (bitte nach Monaten, Anzahl der Häftlinge, Länge der jeweiligen Unterbringung und jeweiliger Begründung aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Fragen 3.1 (betreffend die Jahre 2019 bis einschließlich 2022) und 3.2 (betreffend das Jahr 2023 und das Jahr 2024 bis 24. Oktober 2024) werden zusammen beantwortet.

Die stellvertretende Anstaltsleiterin war ab 14. November 2022 aufgrund einer Teilabordnung in der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen tätig, ab dem 1. Januar 2023 war sie dorthin versetzt.

Hierzu vorab:

Die Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände als besondere Sicherungsmaßnahme wird seit 2018 nach bundeseinheitlichen Kriterien automatisiert in der Statistik StV 11 erfasst. Die Daten stammen in Bayern aus der Software „IT-Vollzug“. Die Justizvollzugsanstalten müssen hierfür in der Software eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände durch das händische Setzen eines Häkchens erfassen. Wird eine Person mehrfach im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht, wird sie mehrfach gezählt.

Diese Zahlen lassen nur bedingt eine Interpretation zu. Die Analysen zeigen, dass sowohl das Programm als auch die statistische Erfassung in den Justizvollzugsanstalten besser werden müssen, gerade auch in der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen. Hier ergeben sich leichte Abweichungen der StV 11-Statistik mit den Jahresberichten der Anstalt – diese weisen etwa für das Jahr 2021 63 Unterbringungen und das Jahr 2023 125 Unterbringungen aus. Auch die durch die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen im Nachgang zu deren Besuch am 9. August 2024 an die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter übermittelten Zahlen zu der Anzahl der Unterbringungen in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände für das Jahr 2023 (97) stimmen nicht mit der StV 11-Statistik überein. Die Staatsanwaltschaft Augsburg prüft im Rahmen ihrer Ermittlungen auch, ob die Anzahl der tatsächlichen Haftraumbelegungen gegebenenfalls noch höher war. Diese Diskrepanzen konnten auch nach Rücksprache mit der neuen kommissarischen Anstaltsleitung bislang nicht aufgeklärt werden.

Dies vorausgeschickt, weist die Statistik für Freiheitsentziehungen in den bayerischen Justizvollzugsanstalten – einschließlich Freiheitsentziehungen nach Jugendgerichtsgesetz – für die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen die folgenden Zahlen aus:

2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024 (Stand 31.10.2024)
55	53	65	58	59	126	111

Zur Aufklärung der Vorwürfe wurden zudem die in der Software „IT-Vollzug“ von der Anstalt dokumentierten Unterbringungen in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände in der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen händisch ausgewertet.

Dabei ist zu beachten, dass aus Datenschutzgründen die in der Software „IT-Vollzug“ gespeicherten Daten bei Strafgefangenen gemäß Art. 202 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) spätestens fünf Jahre, bei Untersuchungsgefangenen gemäß Art. 36 Nr. 3 Buchst. b des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (BayUVollzG) und sonstigen Haftarten gemäß § 184 Abs. 1 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) spätestens zwei Jahre nach der Entlassung der Gefangenen oder ihrer Verlegung in eine andere Anstalt zu löschen sind. Die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen ist in erheblichem Umfang für den Vollzug von Untersuchungshaft zuständig. Im Hinblick auf die oben dargelegten Löschrufen waren zum Zeitpunkt der händischen Auswertung die Datensätze aus dem Jahr 2018 bereits rechtmäßig vollständig gelöscht. Abhängig von den konkreten Entlassungsterminen ist ein Teil der Datensätze vor November 2022 ebenfalls bereits rechtmäßig gelöscht. Eine Vergleichbarkeit der Zahlen mit der oben erwähnten StV 11-Statistik ist dadurch nicht mehr gegeben.

In der Software „IT-Vollzug“ war bisher die Angabe des Anordnungsgrundes nicht verpflichtend. Die Software enthielt bislang nur ein Freitextfeld, in das weitere Informationen zur Unterbringung, wie etwa die Anordnungsgründe freiwillig eingetragen werden konnten, aber nicht mussten. Die Software ist mittlerweile geändert, so dass künftig der Anordnungsgrund verpflichtend anzugeben ist.

In der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen wurden die Anordnungsgründe im Freitextfeld stichwortartig eingetragen. Da eine automatisierte Abfrage selbst bei Ausfüllen des Textfeldes nicht möglich ist, wurden im Zuge der Aufarbeitung die Daten aus „IT-Vollzug“ für die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen händisch ausgewertet. Auch hier gilt es allerdings zu beachten, dass die obengenannten Löschrufen (in den Jahren 2019 bis 2022) bereits gegriffen haben und die Angabe der Anordnungsgründe nicht verpflichtend war.

Die Auswertung erfolgte nach der Anzahl der Unterbringungen. Es ist möglich, dass eine Person mehrmals untergebracht war.

Jahr	Anordnungsgrund	Dauer		
		1-3 Tage	4-9 Tage	10 Tage und mehr
2018	Daten sind aufgrund rechtmäßiger Löschung nicht mehr verfügbar.			
2019	9 x Selbstgefährdung 2 x Fremdgefährdung 2 x Selbst- und Fremdgefährdung	11	2	0
2020	15 x Selbstgefährdung 19 x Fremdgefährdung 14 x Selbst- und Fremdgefährdung	25	13	10 (davon 2 mit unklarer Dauer, da Aufhebungsdatum nicht vermerkt)
2021	11 x Selbstgefährdung 26 x Fremdgefährdung 10 x Selbst- und Fremdgefährdung	23	17	7
2022	18 x Selbstgefährdung 25 x Fremdgefährdung 10 x Selbst- und Fremdgefährdung	25	18	10
2023	63 x Selbstgefährdung 53 x Fremdgefährdung 10 x Selbst- und Fremdgefährdung	56	55	15
2024 (Stand 31.10.2024)	42 x Selbstgefährdung 60 x Fremdgefährdung 9 x Selbst- und Fremdgefährdung	57	50	4

Frage 3.3:

Bei den Unterbringungen aus 3.1. und 3.2., die mit der (Co-)Begründung „Suizidalität“ erfolgten: Wer stellte die Suizidalität jeweils fest?

Antwort:

Dies lässt sich der Software „IT-Vollzug“, über welche die Auswertung vorgenommen wurde, nicht entnehmen. Bezüglich der Anordnungsbefugnis und der Beteiligung von Ärzten wird auf die Vorbemerkung zur Antwort auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl, Stephanie Schuhknecht und Eva Lettenbauer vom 30. Oktober 2024 betreffend „Besonders gesicherte Hafträume und Justizvollzugsanstalten“ verwiesen. Ob die Voraussetzungen und das Verfahren auch in der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen eingehalten wurden, ist Gegenstand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen.

Frage 4.1:

Gab es direkte Beschwerden an das Justizministerium über die stellv. Leiterin (bitte aufschlüsseln nach Dienstzeit in Gablingen, Dienstzeit in Kaisheim,

von Inhaftierten, von anderen Vollzugsbeamten, von medizinischem Personal)?

Frage 4.2:

Gab es Petitionen, die das Verhalten der stellv. Leiterin zum Gegenstand hatten (bitte aufschlüsseln nach Dienstzeit in Gablingen, Dienstzeit in Kaisheim und Unterbringungsort der Petenten)?

Antwort:

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden zusammen beantwortet.

Bei so großen Anstalten wie den Justizvollzugsanstalten Augsburg-Gablingen und Kaisheim gibt es regelmäßig Beschwerden, die in einem Fachreferat in der Abteilung Justizvollzug sorgfältig geprüft werden und zu denen das ggf. Notwendige veranlasst wird.

Eine statistische Erfassung von Beschwerden erfolgt erst seit November 2024. Die Beschwerden, welche die Justizvollzugsanstalten Kaisheim (samt den verwaltungsmäßig angegliederten Justizvollzugsanstalten Eichstätt, Ingolstadt und Neuburg a. d. Donau) sowie Augsburg-Gablingen betreffen und seit dem 1. Januar 2021 beim Staatsministerium der Justiz eingegangen sind, wurden händisch ausgewertet. Der Zeitraum wurde mit dem Fragesteller MdL Schuberl abgestimmt.

Auch wenn die Auswertung mit der größtmöglichen Sorgfalt durchgeführt und mehrmals gegengeprüft wurde, ist bei den nachfolgend genannten Zahlen zu berücksichtigen, dass diese aus einer händischen Einzelauswertung ganz überwiegend handschriftlicher Eingaben gewonnen wurden, die nicht automatisiert durchsucht werden konnten.

Nach dem aktuellen Stand der Auswertung ergeben sich folgende Zahlen:

1. Justizvollzugsanstalt Kaisheim

- **Beschwerden** betreffend die damalige Abteilungsleiterin in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim und den verwaltungsmäßig angegliederten Anstalten (dort beschäftigt bis 31. Dezember 2022) aufgeschlüsselt nach Beschwerdeführern:

Jahr	Gefangene	Medizinisches Personal	Sonstige Bedienstete	Rechtsanwälte	anonym
2021	8	0	0	0	0
2022	14	0	0	0	0
2023	0	0	0	0	0
2024 (Stand: 24.10.)	0	0	0	0	0

- **Landtagseingaben** betreffend die damalige Abteilungsleiterin in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim und den verwaltungsmäßig angegliederten Anstalten (dort beschäftigt bis 31. Dezember 2022) aufgeschlüsselt nach Beschwerdeführern:

Jahr	Gefangene	Medizinisches Personal	Sonstige Bedienstete	Rechtsanwälte	anonym
2021	8	0	0	0	0
2022	0	0	0	0	0
2023	0	0	0	0	0
2024 (Stand: 24.10.)	0	0	0	0	0

2. Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen

- **Beschwerden** betreffend die stellvertretende Anstaltsleiterin der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen (dort beschäftigt zunächst in Teilabordnung ab 14. November 2022 und vollständig ab 1. Januar 2023) aufgeschlüsselt nach Beschwerdeführern:

Jahr	Gefangene	Medizinisches Personal	Sonstige Bedienstete	Rechtsanwälte	anonym
2022	0	0	0	0	0
2023	20	1	0	1	0
2024 (Stand: 24.10.)	13	0	0	2	2

Bei der Beschwerde aus 2023 aus dem Kreis des medizinischen Personals handelt es sich um die E-Mail der Anstaltsärztin vom 18. Oktober 2023.

- **Landtagseingaben** betreffend die stellvertretende Anstaltsleiterin der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen (dort beschäftigt zunächst in

Teilabordnung ab 14. November 2022 und vollständig ab 1. Januar 2023)
aufgeschlüsselt nach Beschwerdeführern:

Jahr	Gefan- gene	Medizinisches Personal	Sonstige Bedienstete	Rechtsan- wälte	ano- nym
2022	0	0	0	0	0
2023	2	0	0	0	0
2024 (Stand: 24.10.)	0	0	0	0	0

Die bloße Zahl an Beschwerden hat nur eine eingeschränkte Aussagekraft, da sie stets und in allen bayerischen Justizvollzugsanstalten gewissen Schwankungen unterliegt und von verschiedenen Faktoren abhängt. Die Zahl der Beschwerden kann auch dadurch beeinflusst werden, dass es einzelne Gefangene gibt, die eine Vielzahl von Beschwerden einreichen. So stammen jedenfalls betreffend die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen vier der oben genannten 20 Beschwerden von Gefangenen aus dem Jahr 2023 und acht der 13 Beschwerden von Gefangenen aus dem Jahr 2024 gegen die stellvertretende Anstaltsleiterin jeweils von derselben Person. Betreffend die Justizvollzugsanstalt Kaisheim stammen sechs von 14 Beschwerden von Gefangenen gegen die dortige Abteilungsleiterin im Jahr 2022 von derselben Person. Gleichzeitig können einzelne Beschwerden aber auch von mehreren Gefangenen unterschrieben sein. So war eine der oben genannten Beschwerden in der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen aus dem Jahr 2023 (also nach Dienstantritt der stellvertretenden Anstaltsleiterin) von 31 Gefangenen unterschrieben.

Zudem relativierte sich das Beschwerdeaufkommen im Jahr 2024 für die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen insgesamt insofern, als rund die Hälfte der bislang im Staatsministerium der Justiz eingegangenen Beschwerden wiederum von einer Person stammte. Die Zahl der Beschwerden war im bayernweiten Vergleich daher im Jahr 2024 unauffällig.

Die im Staatsministerium der Justiz eingehenden Beschwerden von Gefangenen zeigen bei inhaltlicher Prüfung insgesamt ein sehr heterogenes Bild. Teils werden konkrete Sachverhalte nachvollziehbar geschildert. Teils enthalten die Beschwerden aber auch umfangreiche pauschale Behauptungen und subjektive Wertungen, die sich nicht konkretisieren lassen. Die Identifizierung und Gewichtung von Anliegen gestaltet sich daher oft schwierig. Zudem erweisen sich Beschwerden zu überprüfbar Sachverhalten oftmals als unbegründet.

Frage 4.3:

War die stellv. Leiterin in die Erstellung der jeweiligen Stellungnahmen zu den Petitionen aus Frage 4.2. involviert bzw. hatte sie Kenntnis von den Petitionen?

Antwort:

In einem Fall betreffend die Justizvollzugsanstalt Kaisheim ist die damalige Abteilungsleiterin als Sachbearbeiterin einer Stellungnahme, die vom stellvertretenden Anstaltsleiter unterzeichnet wurde, angegeben. Inhaltlich ging es um ein Verlegungsgesuch, Vollzugslockerungen und die Ermöglichung eines freien Beschäftigungsverhältnisses. In einem weiteren Fall hat sie eine kurze ergänzende E-Mail an das zuständige Fachreferat im Staatsministerium der Justiz gesandt und zu Fragen der Akteneinsicht, eines vom Gefangenen geäußerten Gesprächswunschs und Corona-Schutzmaßnahmen Stellung genommen. Die übrigen Stellungnahmen zu Landtagseingaben betreffend die Justizvollzugsanstalt Kaisheim weisen die damalige Abteilungsleiterin weder als Sachbearbeiterin noch als Unterzeichnerin aus.

Die stellvertretende Leiterin der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen war weder als Sachbearbeiterin noch Unterzeichnerin der Stellungnahmen betreffend Landtagseingaben angegeben. Die Stellungnahmen zu den beiden Landtagseingaben, die die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen betrafen, wurden als von der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen gezeichnet verschickt.

Dass die stellvertretende Anstaltsleiterin dennoch jeweils Kenntnis von den Landtagseingaben hatte, ist vor dem Hintergrund der gebotenen internen Anhörung wahrscheinlich.

Frage 5.1:

Wie viele Häftlinge, die sich mittels Petition oder Brief ans Justizministerium über das Verhalten der stellv. Leiterin beschwert hatten, wurden auf deren Anweisung hin in BgHs untergebracht (bitte jeweils die Begründung aufschlüsseln)?

Antwort:

Insgesamt sind nach dem gegenwärtigen Stand der Auswertungen fünf Gefangene bekannt, die sowohl in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände (bgH) untergebracht waren als auch sich über das Verhalten der stellvertretenden Leiterin beschwert haben.

Die Fälle stellen sich wie folgt dar:

Zeitraum der bgH-Unterbringung(en)	Begründung der bgH-Unterbringung(en)	Datum der Beschwerde(n)
07. – 10.01.2023	Fremdgefährdung	19.02.2024, 28.02.2024, 11.03.2024, 20.03.2024
13. – 16.03.2023, 13. – 27.03.2024	Fremd- und Eigengefährdung	25.05.2023
11. – 14.08.2023, 16. – 22.08.2023	Fremd- und Eigengefährdung	18.08.2023 (durch Rechtsanwältin des Gefangenen)
30.09. – 02.10.2023	Fremd- und Eigengefährdung	16.09.2024
19. – 26.10.2023, 04. – 13.12.2023	Fremd- und Eigengefährdung	30.10.2023, 21.12.2023

Frage 5.2:

Entspricht es den Tatsachen, dass seit Frühjahr 2023 Häftlinge in BgHs nackt und ohne Matratze und Decke untergebracht wurden (bitte jeweils die dokumentierte Begründung angeben)?

Antwort:

Dies ist Gegenstand laufender staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen.

Bezüglich der Ausstattung der besonders gesicherten Hafträume ohne gefährdende Gegenstände wird auf die Vorbemerkung, Ziffer 5, zur Antwort auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl, Stephanie Schuhknecht und Eva Lettenbauer vom 30. Oktober 2024 betreffend „Besonders gesicherte Hafträume und Justizvollzugsanstalten“ verwiesen.

Frage 5.3:

Wie viele Tage war seit Frühjahr 2023 die am längsten dokumentierte Unterbringung eines Häftlings in einem BgH?

Antwort:

Seit dem 1. Januar 2023 dauerten nach hier vorliegenden Informationen die längsten Unterbringungen von Gefangenen im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen 24 Tage. Dies betraf zwei Gefangene.

Frage 6.1:

Gehört Toilettenpapier zur Standard-Ausstattung eines besonders gesicherten Haftraums?

Antwort:

Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang dem Gefangenen bestimmte Gegenstände belassen werden können, wird im Einzelfall von der Anstaltsleitung getroffen. Das betrifft auch die Aushändigung von Toilettenpapier. Dabei muss berücksichtigt werden, ob die Gefahr besteht, dass es genutzt wird, um die Toilette zu verstopfen und damit den Haftraum zu fluten oder z. B. bei angeordneter Videoüberwachung mit angefeuchtetem Toilettenpapier die Kamera zu verdecken.

Frage 6.2:

Wie oft dürfen Häftlinge, die in einem BgH untergebracht sind, duschen?

Antwort:

Gesetzliche Regelungen oder Verwaltungsvorschriften zu dieser Frage gibt es nicht. Im Allgemeinen kann gesagt werden, dass Körperpflege und Duschen regelmäßig gewährt werden, wenn es das Verhalten des Gefangenen zulässt. Lässt das Verhalten des Gefangenen ein selbstständiges Duschen über einen gewissen Zeitraum nicht zu, weil sich der Gefangene im höchsten Maße fremdaggressiv erweist und jederzeit mit Tätlichkeiten gerechnet werden muss, wird dem Gefangenen soweit möglich gleichwohl das Duschen ermöglicht. Der Gefangene wird in diesen Fällen von Bediensteten in Einsatz- und Körperschutzausrüstung in den Duschbereich gebracht.

Frage 6.3:

Entspricht es den Tatsachen, dass das Licht in einem BgH nur von außen steuerbar ist und damit potenziell Bedienstete Häftlinge schikanieren können?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 3.2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl, Stephanie Schuhknecht und Eva Lettenbauer vom 30. Oktober 2024 betreffend „Besonders gesicherte Hafträume und Justizvollzugsanstalten“ wird verwiesen.

Frage 7.1:

Entspricht es den Tatsachen, dass auf Anweisung der stellv. Leiterin die Anzahl der Gottesdienstbesucher beschränkt und eine Teilnahme nur noch auf Antrag möglich war?

Antwort:

Mit Verfügung der stellvertretenden Anstaltsleiterin der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen vom 7. Mai 2023 wurde die Teilnehmerzahl bei Gottesdiensten unter Verweis auf Sicherheitsgründe auf 20 Gefangene beschränkt und die Teilnahme von einem schriftlichen Antrag abhängig gemacht. Die neue kommissarische Leitung der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen hat die Teilnehmerzahl zwischenzeitlich wieder auf 30 Personen ausgeweitet. Weitere Änderungen der Verfügung werden derzeit geprüft.

Frage 7.2:

Wie viele Suizidversuche sind seit 2018 in der JVA Augsburg aktenkundig geworden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort:

Es sind lediglich für vollendete Suizide Daten vorhanden. Versuchte Suizide werden statistisch nicht erfasst, da nach den Erfahrungen der Praxis oftmals nicht verifizierbar ist, ob selbstschädigende Handlungen tatsächlich in ernsthafter suizidaler Absicht erfolgten oder aus anderen Motiven, beispielsweise um Forderungen Nachdruck zu verleihen. Teilweise können die Selbstschädigungen auch Ausfluss

einer psychischen Erkrankung (zum Beispiel einer Borderline-Persönlichkeitsstörung) sein, ohne dass eine Selbsttötungsabsicht vorliegt.

Frage 7.3:

Ab wann hatte die Leiterin der JVA Kenntnis über Vorwürfe des Machtmissbrauchs bzgl. ihrer Stellvertretung?

Antwort:

Ob und ggf. inwieweit die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen Kenntnis von den im Raum stehenden Vorwürfen hatte, ist Gegenstand der laufenden Ermittlungen.

Frage 8.1:

Welche Kontrollmechanismen sieht die bayerische Justiz gegen Machtmissbrauch im Strafvollzug vor?

Antwort:

1. Aufsichtsbehörde

Das Staatsministerium der Justiz führt gemäß Art. 173 Abs. 1 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 37 Satz 1 BayUVollzG und Art. 93 Bayerisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (BaySvVollzG) sowie § 151 Abs. 1 Satz 1 StVollzG die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe finden regelmäßig Dienstbesprechungen mit den Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleitern und Tagungen verschiedener anderer Berufsgruppen statt. Außerdem bestehen umfangreiche regelmäßige Berichts- und Vorlagepflichten und es werden regelmäßig durch das Staatsministerium der Justiz Anstaltsvisitationen durchgeführt. Eingehende Beschwerden und Eingaben werden ernst genommen und in einem eigenen Fachreferat in der Abteilung Justizvollzug bearbeitet und geprüft; ggf. wird Rücksprache mit den Anstalten gehalten, ein Bericht angefordert, werden aufsichtliche Maßnahmen eingeleitet oder die Beschwerde wird an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

2. Anstaltsleitung

Gemäß Art. 177 Abs. 2 Satz 2 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 37 Satz 1 BayUVollzG, Art. 86 Abs. 1 Satz 2 BaySvVollzG sowie

§ 156 Abs. 2 Satz 2 StVollzG trägt der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin die Verantwortung für den gesamten Vollzug, soweit nicht bestimmte Aufgabenbereiche der Verantwortung anderer Vollzugsbediensteter oder ihrer gemeinsamen Verantwortung übertragen sind. Nach Nr. 9 DSVollz haben Bedienstete dem Anstaltsleiter oder den von ihm beauftragten Bediensteten alle wichtigen Vorgänge unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Ferner sind alle Beobachtungen zu melden, die bedeutsam sind für die Beurteilung und die Behandlung der Gefangenen, für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt sowie für die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden. Erkrankungen von Gefangenen sind dem Anstaltsarzt anzuzeigen.

3. **Beschwerdewege für Bedienstete**

Für Bedienstete des Justizvollzugs besteht die Möglichkeit, sich jederzeit an die Anstaltsleitung, an den Personalrat oder über den Dienstweg an das Staatsministerium der Justiz zu wenden. Zudem steht den Bediensteten in den Anstalten - wie allen Beschäftigten des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums der Justiz - die Möglichkeit einer anonymen Mitteilung außerhalb des Dienstwegs an die interne Meldestelle nach § 12 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz offen. Das HinSchG des Bundes bezweckt den Schutz von natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an eine interne oder externe Meldestelle melden oder offenlegen. Meldungen nach dem HinSchG an die interne Meldestelle sind sowohl in Textform als auch telefonisch möglich. Die Einrichtung der internen Meldestelle und deren Kontaktinformationen wurden mit Schreiben vom 30. Juni 2023 allen Anstalten bekannt gegeben und am 10. Juli 2023 im zentralen Intranet des bayerischen Justizvollzugs veröffentlicht.

Dieser anonyme Mitteilungsweg wurde auch zu dem Zweck eingerichtet, dass eine Nachverfolgbarkeit für den unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht möglich ist, um negative Konsequenzen für die Betroffenen auszuschließen.

Mit JMS vom 5. Dezember 2024 wurden die Leitungen aller Justizvollzugsanstalten und der Bayerischen Justizvollzugsakademie gebeten, unmittelbar nach Erhalt und künftig einmal jährlich alle Bediensteten per E-Mail sowie durch dauerhaften Aushang dieses JMS über die bereits bestehende interne

Meldestelle nach dem HinSchG im Staatsministerium der Justiz, die externe Meldestelle und die zur Verfügung stehenden Meldekanäle zu informieren. Parallel wurden die Vorsitzenden der Personalräte aller Justizvollzugsanstalten und der Bayerischen Justizvollzugsakademie informiert. Die Einstellung der Hinweise in das Intranet der Vollzugseinrichtungen ist veranlasst.

4. **Beschwerdewege für Gefangene**

- Die Gefangenen haben gemäß Art. 115 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 37 Satz 1 BayUVollzG und Art. 82 BaySvVollzG, sowie § 171 in Verbindung mit § 108 Abs. 1 Satz 1 StVollzG die Möglichkeit, sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die Anstaltsleitung zu wenden. Hierzu sind in den Anstalten regelmäßige Sprechstunden einzurichten (Art. 115 Abs. 1 Satz 2 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 37 Satz 1 BayUVollzG und Art. 82 BaySvVollzG, sowie § 171 in Verbindung mit § 108 Abs. 1 Satz 2 StVollzG).
- Zudem besteht für Gefangene die Möglichkeit, Beschwerden über Antrags-scheine an die Anstaltsleitung heranzutragen. Diese können in einigen Anstalten auch ohne die Angabe des Namens in die Briefkästen der Stationen eingeworfen werden. Die Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter wurden bereits gebeten, diese Möglichkeit zur Abgabe anonymer Schreiben künftig in jeder Justizvollzugsanstalt zu eröffnen.
- Besichtigen Vertreterinnen und Vertreter der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Gefangenen sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.
- Außerdem besteht die Möglichkeit, sich an den jeweiligen Anstaltsbeirat zu wenden. Aussprache und Schriftwechsel mit dem Anstaltsbeirat werden nicht überwacht (Art. 187 Abs. 2 Satz 2 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 37 Satz 1 BayUVollzG und Art. 92 BaySvVollzG, sowie § 164 Abs. 2 Satz 2 StVollzG).
- Des Weiteren kann auch eine Dienstaufsichtsbeschwerde gemäß Art. 115 Abs. 3 BayStVollzG, auch in Verbindung mit

Art. 37 Satz 1 BayUVollzG und Art. 82 BaySvVollzG, sowie gemäß § 171 in Verbindung mit § 108 Abs. 3 StVollzG eingelegt werden.

- Auch die Möglichkeit einer Landtagseingabe steht den Gefangenen offen, wobei die Petitionen verschlossen und ohne vorherige Kontrolle durch die Anstaltsleitung dem Landtag zuzuleiten sind, Art. 2 Abs. 3 des Bayerischen Petitionsgesetzes (BayPetG).

- Außerdem darf der Briefverkehr der Gefangenen mit folgenden Stellen nicht von der Justizvollzugsanstalt überwacht werden (Art. 32 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3, Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayUVollzG und Art. 27 Satz 2 BaySvVollzG, § 171 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 und 2 StVollzG sowie Nr. 3 VV zu Art. 32 BayStVollzG):
 - Bevollmächtigte Verteidiger
 - Bayerisches Staatsministerium der Justiz
 - Volksvertretung des Bundes und der Länder und ihre Mitglieder
 - Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes
 - Europäisches Parlament und seine Mitglieder
 - Europäischer Gerichtshof
 - Europäischer Datenschutzbeauftragter
 - Europäischer Bürgerbeauftragter
 - Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
 - Parlamentarische Versammlung des Europarates
 - Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
 - Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
 - Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz
 - Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen
 - Ausschüsse der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau
 - Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter und der zugehörige Unterausschuss zur Verhütung der Folter
 - Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

- Gefangene können Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. StVollzG bzw. § 119a StPO stellen, um vollzugliche Maßnahmen überprüfen zu lassen. Insbesondere kann das zuständige Gericht auf entsprechenden Antrag eine Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz treffen und etwa den Vollzug einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum aussetzen oder vorläufige Anordnungen treffen (§ 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG bzw. § 119a Abs. 2 Satz 2 StPO).

Die von Staatsminister Eisenreich angekündigten und zum Teil schon umgesetzten weiteren Maßnahmen sind in der Vorbemerkung dargestellt.

Frage 8.2:

Haben aus Sicht des Justizministeriums in diesem Fall diese Mechanismen gegriffen?

Frage 8.3:

Falls nein, wer hätte aus Sicht des Ministeriums zu welchem Zeitpunkt anders handeln müssen?

Antwort:

Die Fragen 8.2 und 8.3 werden zusammen beantwortet. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez.

Georg Eisenreich, MdL
Staatsminister